

Mitteilungsvorlage

Vorlage-Nr.: 2018/041

freigegeben am **22.02.2018**

GB 2

Sachbearbeiter/in: Sabine Meyer

Datum: 14.02.2018

Änderung des Niedersächsischen Schulgesetzes - Gesetzentwurf

Beratungsfolge:

<u>Status</u>	<u>Datum</u>	<u>Gremium</u>
Ö	06.03.2018	Schulausschuss

Beschlussvorschlag:

Der Bericht wird zur Kenntnis genommen.

Sach- und Rechtslage:

Am 16.01.2018 haben die Mehrheitsfraktionen im Niedersächsischen Landtag den in der Anlage 1 beigefügten Gesetzentwurf zur Änderung des Niedersächsischen Schulgesetzes in den Landtag eingebracht. Der Gesetzentwurf dient der Umsetzung bildungspolitischer Ziele der Landesregierung, wie sie in der Koalitionsvereinbarung zwischen SPD und CDU niedergelegt sind. Mit dem Gesetz sollen insbesondere folgende Bereiche Änderungen erfahren:

- Umsetzung der Inklusion
- Flexibilisierung des Einschulungsalters
- Verlagerung der Sprachförderung

Inklusion

Im Zuge der Inklusion sollen Schülerinnen und Schüler mit und ohne Beeinträchtigungen gemeinsam unterrichtet werden. Für den Förderschwerpunkt „Lernen“ sieht die derzeitige Gesetzeslage eine schrittweise Auflösung vor, die dazu führt, dass die Schule Am Voßbarg spätestens im Jahr 2022 den Betrieb einstellen würde. Eine Wahlmöglichkeit entfällt somit faktisch für die Eltern von Kindern mit festgestelltem sonderpädagogischen Förderbedarf.

Die Schule Am Voßbarg wird von Schülerinnen und Schülern der Gemeinden Rastede und Wiefelstede besucht. Seit dem Schuljahr 2013/2014 ist bereits eine Aufnahme aufsteigend ab dem Schuljahrgang 1 nicht mehr möglich – mittlerweile gibt es die Schuljahrgänge 1 bis 5 nicht mehr. 70 Schülerinnen und Schüler besuchen derzeit noch die Schule.

Der Gesetzentwurf sieht nunmehr einen längeren Übergangszeitraum vor. Die Schulbehörde soll auf Antrag des Schulträgers ab dem kommenden Schuljahr 2018/2019 genehmigen können, dass die am 31.07.2018 noch bestehenden Förderschulen im Förderschwerpunkt Lernen im Sekundarbereich 1 bis längstens zum Ende des Schuljahres 2027/2028 fortgeführt werden können. Das bedeutet, dass entsprechend einer Genehmigung ab dem kommenden Schuljahr wieder die Einschulung in Klasse 5 möglich sein würde. Auf die Beschlussvorlage 2018/044 – Schule Am Voßbarg – Antrag auf Fortführung wird verwiesen.

Flexibilisierung des Einschulungsalters

Bisher sind die Kinder schulpflichtig, die mit Beginn des Schuljahres das sechste Lebensjahr vollendet haben beziehungsweise bis zum folgenden 30. September vollenden werden.

Der Gesetzentwurf sieht nunmehr vor, dass für Kinder, die das sechste Lebensjahr zwischen dem 1. Juli und dem 30. September vollenden, der Schulbesuch um ein Jahr hinausgeschoben werden kann, sofern die Erziehungsberechtigten dies schriftlich gegenüber der Schule erklären.

Diese geplante Gesetzesänderung würde Auswirkungen auf den Rechtsanspruch zum Besuch eines Kindergartens mit sich bringen.

Sprachförderung

Die derzeitige Gesetzeslage sieht vor, dass Kinder, deren Deutschkenntnisse für eine Teilnahme am Unterricht nicht ausreichen, im Jahr vor der Einschulung zu besonderen schulischen Sprachfördermaßnahmen verpflichtet werden.

Im Gesetzentwurf ist die Streichung des Wortes „schulischen“ vorgesehen, was dazu führt, dass Sprachfördermaßnahmen vor der Einschulung künftig auch außerhalb schulischer Verantwortung durchgeführt werden können. Derzeit ist jedoch in keiner Weise geklärt, wie die Fördermaßnahmen vor der Einschulung durchgeführt werden können und sollen. Hier werden Auswirkungen auf den Bereich der Kindertagesstätten erwartet.

Hinweis: Zum Zeitpunkt der Erstellung dieser Vorlage befand sich der Entwurf zur Änderung des Niedersächsischen Schulgesetzes noch in der Beratung des Kultusausschusses des Niedersächsischen Landtages.

Finanzielle Auswirkungen:

Zu den finanziellen Auswirkungen können zu diesem Zeitpunkt noch keine Aussagen getroffen werden.

Anlagen:

1. Gesetzesentwurf zur Änderung des Niedersächsischen Schulgesetzes